

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Bundesfreiwilligendienst Niedersachsen

Zeißstraße 60 · 30519 Hannover Telefon: 05 11 987 83 -10 Telefax: 05 11 987 83 -25

Zusatzinformationen zum nachfolgenden Praktikumsvertrag für Orientierungspraktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten (Diese Seite ist nicht Bestandteil des Vertrages. Sie dient lediglich der Information der Beteiligten.)

Vorwort

Der nachstehende Vertrag stellt lediglich ein Muster dar, das wir Ihnen zur Verfügung stellen möchten. Damit die Textfelder uneingeschränkt genutzt werden können, stellen wir Ihnen den Mustervertrag in einer geschützten Version zur Verfügung. Auf Anfrage übersenden wir gerne auch eine ungeschützte Version, so dass Ihrerseits textliche Änderungen oder Ergänzungen möglich wären.

Der Vertrag basiert auf bewährten Praktikumsverträgen, die uns freundlicher Weise vom Landesverband des Paritätischen Niedersachsen und vom Paritätischen Hannover zur Verfügung gestellt worden sind. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass unsererseits keine Haftung für die Richtigkeit aller in dem Vertrag getroffenen Regelungen übernommen werden kann.

Die Prüfung ob es sich um ein Orientierungspraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG handelt, für das der gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung findet liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Achtung! Sofern künftige Freiwillige derzeit ALG II beziehen, ist ein Orientierungspraktikum außerhalb des Mindestlohns nur für bis zu zwei Wochen, im begründeten Einzelfall auch etwas länger möglich. Es empfiehlt sich, ein geplantes Orientierungspraktikum in diesen Fällen vorab mit dem Job Center zu klären. Andernfalls kann der Anspruch auf ALG II ganz oder teilweise entfallen und/oder Mindestlohn fällig werden, da ein solches Praktikum ansonsten eine Eingliederungsmaßnahme zur Eignungsfeststellung nach § 16 SGB II i.V. m. § 46 SGB III darstellen würde.

Ihr Team vom Bundesfreiwilligendienst des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Seite 2 von 4

Praktikumsvertragfür ein Praktikum zum Zweck der Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums

| Zwischen (Name und vollständige Anschrift): | * Zutreffendes bitte ankreuzen. |
|---|---|
| | |
| nachfolgend Arbeitgeber ¹ genannt | |
| nachloigend Arbeitgeber genannt | |
| und □ * Frau □ * Herrn Anschrift geb. am , | |
| nachstehend Praktikant ¹ genannt, | |
| wird folgender Praktikumsvertrag mit einer Dauer von bis zu maxi Praktikant bestätigt, bisher noch nie in einem Praktikanten- ode hältnis mit dem Arbeitgeber gestanden zu haben. Ziel dieses Praktikums ist die Orientierung für eine eventuelle Beru eines Studiums im sozialen Bereich. | r anderweitigen Beschäftigungsver- |
| _ § 1 | |
| <u>Einstellung</u> | |
| Die Einstellung bei dem Arbeitgeber erfolgt mit Wirkung ab dem | als Praktikant. |
| § 2 | |
| Dauer und Beendigung des Beschäftigung | |
| Das befristete Praktikantenverhältnis beginnt am und endet a einer Kündigung bedarf. Der Fortsetzung des Beschäftigungsverh. BGB ausdrücklich widersprochen. | automatisch am ohne dass es ältnisses wird im Hinblick auf § 625 |
| □ * Die Zeit bis zum gilt als Probezeit. Während der Probesowohl von dem Arbeitgeber als auch vom Praktikanten entsprecher Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von schließend richtet sich die Kündigungsfrist ebenfalls nach den gese des Praktikantenverhältnisses hat in schriftlicher Form zu erfolgen. □ * Eine Probezeit wird aufgrund der kurzen Dauer des Praktikums verhältnis kann sowohl von dem Arbeitgeber als auch vom Praktikan unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen beendet werden werden der Probeseit. | nd der gesetzlichen Vorschriften ohne zwei Wochen beendet werden. Antzlichen Vorschriften. Die Kündigung nicht vereinbart. Das Praktikantenten ohne Angaben von Gründen |
| tenverhältnisses hat in schriftlicher Form zu erfolgen. | |
| § 3 Arheitsort | |

Sofern abweichend von der oben genannten Anschrift des Arbeitgebers, findet die Beschäftigung in der Regel in folgender Einrichtung des Arbeitgebers statt (Vollständige Anschrift angeben.):

¹ Zur besseren Lesbarkeit ist mit den Begriffen "Arbeitgeber" und "Praktikant" jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

§ 4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Arbeitszeit von Stunden.

Stunden. Hieraus ergibt sich eine regelmäßige tägliche

§ 5 Arbeitsentgelt

Der Praktikant erhält unter Berücksichtigung der Arbeitszeit gemäß § 4 eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von EUR. Sollte sich die Arbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses durch eine einvernehmliche Vertragsanpassung ändern, so wird auch das Entgelt entsprechend angepasst. Ansprüche auf weitere Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Eventuelle Aufwendungen des Praktikanten, die für dieses Praktikum entstehen können (Z. B. Fahrtkosten o. ä.), werden nicht gesondert erstattet.

Auch für dieses Orientierungspraktikum gilt, dass dieses sozialversicherungsrechtlich wie ein reguläres Arbeitsverhältnis zu behandeln ist. Das heißt, es gelten je nach Höhe des Verdienstes zum Beispiel die Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte oder Beschäftigte im Niedriglohnbereich (Gleitzone).

Der Praktikant ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über alle Änderungen zu unterrichten, die für die Berechnung des Netto-Entgelts von Bedeutung sind.

§ 6 <u>Urlaub</u>

Der Praktikant erhält in einer -Tage-Woche den Urlaubsanspruch von jährlich Für die Dauer des Praktikums ergibt sich somit ein anteiliger Urlaubsanspruch von

Arbeitstagen. Tagen.

§ 7 Fernbleiben von der Arbeit

Das Fernbleiben von der Arbeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der Praktikant seinen Vorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und die Genehmigung nachträglich einzuholen.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hat der Praktikant den Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so hat der Praktikant spätestens am darauffolgenden Werktag auf seine Kosten ein ärztliches Attest über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8 <u>Versetzungen</u>

Der Praktikant ist verpflichtet, zumutbare Tätigkeiten zu übernehmen, die seinen Kenntnissen entsprechen, sowie ggf. seine Tätigkeit bei Bedarf auch in anderen Einrichtungen des Arbeitgebers zu verrichten. Eventuelle Mehrkosten, die dem Praktikanten durch eine Versetzung entstehen würden (Z. B. erhöhte Fahrkosten), werden vom Arbeitgeber ergänzend zu dem Entgelt gem. § 5 erstattet.

§ 9 Gesundheitszeugnis und/oder erweitertes Führungszeugnis

Sofern für die Ausübung der Tätigkeit des Praktikanten die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und/oder ein erweitertes Führungszeugnis gesetzlich oder seitens zuständiger Behörden vorgeschrieben sind, erlangt dieser Praktikantenvertrag erst dann seine Rechtsgültigkeit, wenn die Ergebnisse der Untersuchung und/oder die Angaben in dem erweiterten Führungszeugnis der Ausübung der Tätigkeit nicht entgegenstehen. Die Kosten für die Ausstellung eines Gesundheits- und/oder eines Führungszeugnis trägt der Arbeitgeber.

§ 10 Annahmeverbot

Der Praktikant darf Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Ausgenommen hiervon sind persönliche, wirtschaftlich nicht bedeutende Aufmerksamkeiten. Der Praktikant ist verpflichtet, Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen auf Verlangen herauszugeben, falls er solche entgegen dieser Bestimmung dennoch angenommen hat.

Seite 4 von 4

§ 11 Verschwiegenheit

Der Praktikant ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebs- internen vertraulichen Angelegenheiten während und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Erlöschen von Ansprüchen

Ansprüche beider Vertragsparteien aus dem Beschäftigungsverhältnis verjähren sechs Monate nach deren Entstehen, wenn sie nicht vorher entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht worden sind.

§ 13

| Geltung von Betriebsvereinbarungen | |
|---|--|
| * Die für sonstige Beschäftigte geltenden Betriebsvereinbarungen finden auch auf dieser Praktikumsvertrag Anwendung. * Nur die folgenden Betriebsvereinbarungen finden auch auf diesen Praktikumsvertrag Anwendung: | |
| * Betriebsvereinbarungen für sonstige Beschäftigte finden auf diesen Praktikumsvertrag keine Anwendung. * Betriebsvereinbarungen mit einem Betriebsrat sind für sonstige Beschäftigte nicht abgeschlossen. | |
| § 14 <u>Sonstiges</u> | |
| Änderungen und Ergänzungen dieses Praktikantenvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Im Übrigen finden auch die für sonstige Beschäftigte anzuwendenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen Anwendung. Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung, da es sich um ein Orientierungspraktikum gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 Mindestlohngesetz mit einer Dauer von bis zu maximal drei Monaten handelt. | |
| Der Praktikant ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für Zwecke der Datenverarbeitung erfasst werden. | |
| Ort, Datum | |
| Stempel und Unterschrift Arbeitgeber/in Unterschrift Praktikant/in | |
| Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Praktikanten Name und vollständige Anschrift/en der/des Erziehungsberechtigten: | |
| Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten | |